

Satzung

des Caritasverbandes im Tauberkreis e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband im Tauberkreis e.V."
- (2) Der Caritasverband im Tauberkreis e.V. ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern - ausgenommen Organmitglieder - Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" ab.

- (3a) Der Caritasverband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.
Über die Anerkennung weiterer Regelwerke entscheidet der Caritasrat.
- (4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim eingetragen.
- (6) Sitz des Verbandes ist Tauberbischofsheim.
- (7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (8) Das Verbandsgebiet umfasst die dem Erzbistum Freiburg zugehörigen Gemeinden des Main-Tauber-Kreises und die Stadt Krautheim. Der Verband kann sich in einzelnen Tätigkeitsfeldern über das Verbandsgebiet hinaus ausdehnen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Der Caritasverband arbeitet mit den Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden und den dort gebildeten Gemeindeteams und Ausschüssen für Caritas und Soziales, den Gruppen für soziale Dienste und den caritativen Vereinigungen zusammen.
- (2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.
- (3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die Caritas der Pfarrgemeinde sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial-, Alten-, Eingliederungs- und Jugendhilfe mitwirken;
 3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
 6. die Öffentlichkeit informieren.

- (3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.
- (4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.
- (5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne hilfsbedürftige Personen persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken, können persönliche Mitglieder werden.
- (3) Juristische Personen, die
 - als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen,
 - als Vereinigung sozial-caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen,können korporative Mitglieder werden.
- (4) Die Katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten.
Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.
- (7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Caritasrat; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. im Einvernehmen mit dem Verband.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Vertreterversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
 - d) durch Ausschluss eines Mitglieds
 - bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
 - wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
 - bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Caritasrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist nicht anfechtbar.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. der Vorstand
 2. der Caritasrat
 3. die Vertreterversammlung
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter¹ des Verbandes können nicht in den Caritasrat oder die Vertreterversammlung des Verbandes gewählt oder delegiert werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes
 2. einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und abgewählt. Dem Caritasrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Caritasrat zuvor behandelten Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Caritasrates vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Caritasrat schließt mit ihnen einen Dienstvertrag. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Caritasrat innerhalb von 6 Monaten ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sollen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres bestellt werden, in dem sie das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht haben. Ihr Dienstvertrag endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, ab dem sie Regelaltersrente beziehen können. Über Ausnahmen entscheidet der Caritasrat.
- (5) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Caritasrates teil, soweit der Caritasrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (8) Weitere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 13 Absatz 3 und 4 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Caritasrates.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auch auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Caritasrates;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates
3. dem Dekan des Dekanats Tauberbischofsheim oder einem von ihm benannten pastoralen Vertreter aus dem Dekanat,
4. zwei weiteren Mitgliedern
5. zwei weiteren Mitgliedern, die vom Caritasrat gewählt werden

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates sowie die zwei weiteren Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 4 werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.

Wird der Dekan oder der von ihm benannte pastorale Vertreter gemäß Absatz 1 Nr. 3 zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates gewählt, erhöht sich die Anzahl der weiteren Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 um eine weitere Person.

- (3) Die Mitglieder des Caritasrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Auslagen werden auf Nachweis ersetzt (Auslagenersatz). Die Mitglieder des Caritasrates können eine Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26 EStG erhalten. Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale dem Grund und der Höhe nach entscheidet die Vertreterversammlung.

- (4) Unter den Personen gemäß § 12 Absatz 1 sollen sich Persönlichkeiten befinden, die über Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht und soziale Arbeit verfügen.

- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Caritasrates beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Caritasrates mit dem Monatsersten nach der Genehmigung des Vorsitzenden des Caritasrates durch den Diözesancaritasverband. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Caritasrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Caritasrat.

- (6) Der Vorsitzende des Caritasrats kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 13 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat berät und überwacht den Vorstand.

- (2) Dem Caritasrat obliegt:

1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 1, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5, die Berufung zur kommissarischen Vertretung von während der Amtsperiode auscheidenden Caritasratsmitgliedern gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bis zur nächsten Vertreterversammlung sowie die Wahl der persönlichen Mitglieder gemäß §15 Absatz 1 Nr. 6 in die Vertreterversammlung;
 3. die Genehmigung der Wirtschaftspläne, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitions- und Stellenpläne;
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 5. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 6. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten erfolgt jährlich. Den Auftrag an die Prüfungsgesellschaft vergibt der Caritasrats-Vorsitzende.
 7. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
 8. die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;
 10. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 11. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
 12. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 14. der Beschluss über die Anwendung von Regelwerken i.S.v. § 1 Abs. 3 a).
- (3) Dem Caritasrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
 2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern;
 4. Sofern nicht mit dem jeweiligen Haushaltsplan verabschiedet,

- a) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 50.000,00 Euro übersteigt;
 - b) die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantierklärungen im Einzelfall von mehr als 50.000,00 Euro, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
 - c) die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 Euro überschritten wird;
 - d) den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 50.000,00 Euro oder die Dauer von 5 Jahren überschreiten;
5. Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Caritasrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
 6. die Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;
 7. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 8. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Caritasrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Caritasrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
- (5) Der Caritasrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Verbandes einsehen sowie den Bestand des Verbandsvermögens prüfen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (6) Der Caritasrat berät und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 14 Sitzungen des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden des Caritasrates oder dessen Stellvertreter mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Caritasrates oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen, Eingang bei den Caritasratsmitgliedern. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Caritasrates teil, soweit die Teilnahme nicht auf die Mitglieder des Caritasrates beschränkt wird.

- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Caritasratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Caritasratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Caritasrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Caritasrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Caritasratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Caritasratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 15 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Caritasrates und des Vorstandes;
 2. je drei Vertretern der katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets mit bis zu 2.000 Katholiken und je einem weiteren Vertreter für jeweils weitere angefangene 1.000 Katholiken einer katholischen Kirchengemeinde des Verbandsgebietes. Die Vertreter werden von den jeweiligen katholischen Kirchengemeinden entsandt.
 3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
 5. den persönlichen Mitgliedern des Caritasverbandes. Sofern der Caritasverband mehr als 10 persönliche Mitglieder hat, werden zehn Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 2 vom Caritasrat gewählt.
- (2) Die assoziierten Träger und Gruppierungen sowie die nicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 stimmberechtigten persönlichen Mitglieder können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 16 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4
2. die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Caritasratsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 12 Absatz 6;

3. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.;
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Caritasrates;
5. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
6. die Entlastung des Caritasrates;
7. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
10. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
11. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
12. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Caritasrates;
14. die Entscheidung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Caritasratsmitglieder.

§ 17 Durchführung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes, vom Caritasrat oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates.
- (4) Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. ist berechtigt, an der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen, zu der er eine schriftliche Einladung erhält.
- (5) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.

- (6) Die in § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Abweichend hiervon kann das Stimmrecht einer Kirchengemeinde gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2, auf einen anderen Vertreter dieser Kirchengemeinde übertragen werden. Dabei ist die Übertragung des Stimmrechts von bis zu 2 Stimmen auf einen anderen Vertreter möglich.
- (7) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 17 Absatz 11). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.
- (8) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verband gegen ihn einen Anspruch gelten machen soll.
- (9) Bei der Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 16 Ziffer 1 und der Entlastung des Caritasrates gemäß § 16 Ziffer 6 haben die Mitglieder des Caritasrates und des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (11) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter unter Beachtung von § 21 beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:
 1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 300.000,00 EURO überschritten wird;

3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse und der Abschluss und die Änderung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
 4. Wahl des Vorsitzenden des Caritasrates;
 5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
 6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
 7. Änderung von Verbandsgrenzen und Aufnahme neuer Tätigkeiten über das Verbandsgebiet hinaus.
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V., die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist in das Vereinsregister einzutragen:
1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 600.000,00 EURO überschritten wird;
 2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000,00 EURO überschritten wird;
 3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 150.000,00 EURO überschritten wird;
 4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000,00 EURO überschritten wird;
 5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000,00 EURO überschritten wird.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. Zu einer Vertreterversammlung zur Auflösung, Aufhebung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:
 - a) Errichtung und Auflösung des Vereins
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die Genehmigung nach § 22 Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. beantragt.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die Vertreterversammlung des Caritasverbandes im Tauberkreis e.V., die über die Änderung der Satzung beschließt, die eine Neuregelung des Caritasrates als Verbandsorgan vorsieht, kann unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung über diese Satzungsänderung die Mitglieder des Caritasrates nach §12 Absatz 1, Nr. 1 bis 4 wählen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser geänderten Satzung durch die Vertreterversammlung bestehen beim Caritasverband im Tauberkreis e.V. ein amtierender Vorstand und ein amtierender Caritasrat. In Abweichung von den satzungsmäßigen Amtszeiten gelten für laufende Amtsperiode des Vorstandes und des Caritasrates folgende Regelungen:

- a) Die laufende Amtsperiode des derzeit amtierenden Vorstandes endet mit der Wahl der beiden hauptberuflichen Mitglieder des Vorstandes durch den Caritasrat gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung und deren Eintragung in das Vereinsregister. Der Caritasrat ist berechtigt, die erstmalige Wahl eines Vorstandes mit zwei hauptberuflichen Vorstandsmitgliedern mit Rechtswirkung des Datums der Vorstandswahl durchzuführen.
 - b) Die laufende Amtsperiode des derzeit amtierenden Caritasrates endet abweichend zu §14 Abs. 6 der bisherigen Satzung mit der konstituierenden Sitzung des auf der Grundlage dieser Satzung von der Vertreterversammlung gemäß § 12 Absatz 2 gewählten Caritasrates.
- (3) Der neugewählte Caritasrat ist berechtigt, eine Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes auch für die Zeit vor der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung durchzuführen.

§ 24 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den derzeitigen Caritasrat des Caritasverbandes im Tauberkreis e.V. und nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister den neu zu errichtenden Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den bisherigen Caritasrat bzw. den neu zu errichtenden Caritasrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Lauda-Königshofen, 23.11.2022



Pfr. Ralph Walterspacher
Vorsitzender des Caritasrates



Michael Müller
Vorsitzender des Vorstandes



Bastian Weippert
Mitglied des Vorstandes

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der vorliegenden Satzung ausschließlich männliche Formen verwendet. Mit diesen sind zugleich auch die weibliche gemeint.

caritas



Caritasverband
für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Postfach 10 01 40, 79120 Freiburg i. Br.

Vorstand

Caritasverband im Tauberkreis e.V.
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim

Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Str. 6 · 79111 Freiburg
Postfach 100140 · 79120 Freiburg
Telefon 0761 8974-0
www.dicvfreiburg.caritas.de

Ihre Ansprechpartner/innen:

Frank Wolf, Justiziar – Abteilungsleitung
Telefon: 0761 8974-160
E-Mail: wolf@caritas-dicv-fr.de

Claudia Mühl, Referentin Justizariat
Telefon: 0761 8974-166
E-Mail: muehl@caritas-dicv-fr.de

Heike Scherer, Assistenz Justizariat
Telefon: 0761 8974-164
E-Mail: scherer@caritas-dicv-fr.de
Telefax: 0761 8974-386

Caritasverband im Tauberkreis e.V.
Satzungsänderung vom 23.11.2022

GENEHMIGUNG

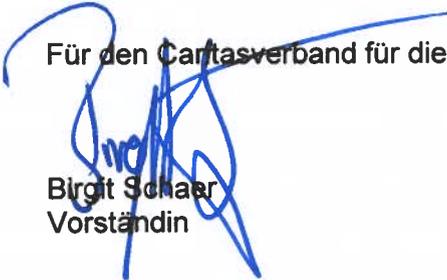
Der Caritasverband im Tauberkreis e.V. hat am 23.11.2022 eine Vertreterversammlung abgehalten und die Satzung geändert. Mit Schreiben vom 09.12.2022 wurde die Genehmigung des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e.V. zur Änderung der Satzung beantragt.

Durch die Satzungsänderung wurde die Anwendung der Regelungstexte des Erzbischofs von Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch in § 1 Abs. 3a aufgenommen und in dessen Folge eine neue Aufgabe des Caritasrates in § 13 Abs. 2 Nr. 14 aufgenommen.

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. genehmigt unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Caritasverbandes im Tauberkreis e.V. die Satzungsänderung vom 23.11.2022.

Freiburg, 10.01.2023

Für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.


Birgit Schaar
Vorständin


i. V. Claudia Mühl
Referentin Justizariat

GENEHMIGUNG

AZ: 08.33#20[57]2023/4505

Die Satzung des kirchlichen Vereins

Caritasverband im Tauberkreis e. V.

Schlossplatz 6

97941 Tauberbischofsheim

beschlossen in der Vertreterversammlung vom 23. November 2022 wird hiermit nach § 22 Abs. 2 lit. b der Vereinssatzung genehmigt.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 2023

Erzbischöfliches Ordinariat

Justitiariat

Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht



Patrick Bleile

Erzbischöflicher Oberfinanzrat

Referatsleiter Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht